



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2011

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes
und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach
§ 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der
Beschlussempfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses**

Drucksache 18/4111 zu Drucksache 18/3725

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Nr. 10 a (§ 4a) wird aufgehoben.

Begründung:

Von der in § 4a vorgesehenen Ermächtigung der kommunalen Träger, durch Satzung die Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu bestimmen, sowie der Ermächtigung zur Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und Heizung für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ist abzusehen.

Eine Satzungsermächtigung mit Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und Heizung kann zu Leistungskürzungen und zu Ungerechtigkeiten führen. Insbesondere bei den Heizungsaufwendungen (Fernwärme, Öl, Gas etc.) muss es deshalb bei der Angemessenheitsprüfung im Einzelfall bleiben (z.B. bei unterschiedlichem Isolierungsstand der Wohnungen).

Es bestehen zudem erhebliche Bedenken, ob die gewählte Formulierung des § 4a von der Ermächtigung des § 22a Abs. 2 gedeckt ist. Danach dürfen die Länder nur dann die Gemeinden zur Pauschalierung ermächtigen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist und dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht.

Wiesbaden, 31. Mai 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir